

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 154/90

vom
29. Oktober 1992
in dem Rechtsstreit

Stadt V [REDACTED],
vertreten durch den Stadtdirektor, B [REDACTED]straße [REDACTED],
V [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Richard O [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED], V [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert
am 29. Oktober 1992

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 22. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 27. Ju-
li 1990 - 22 U 47/90 - wird nicht an-
genommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 85.000 - 90.000 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aus-
sicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 54, 277).

- 3 -

Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsfehler aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ersichtlich davon ausgegangen, daß das aus den Gullys und Kanalschächten austretende Wasser die maßgebende Ursache für den eingetretenen Schaden war.

Höhere Gewalt hat das Berufungsgericht rechtsirrtumfrei verneint. Die Revision wendet sich ohne Erfolg dagegen, daß das Berufungsgericht einen sog. Jahrhundertregen für den hier in Frage stehenden Bereich der Grefrather Straße gerade nicht festgestellt hat. Ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts ist insoweit nicht ersichtlich.

Krohn

Engelhardt

Werp

Wurm

Deppert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)